

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Vorlage Nr. 153/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 15. Dezember 2020

-öffentlich-

Beschluss über die Verlängerung der Übergabefrist für die Anwendung des § 2b UStG

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

1. Das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des bisherigen Rechts bis 31.12.2022 wird ausgeübt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt dies gegenüber dem Finanzamt Heilbronn bis spätestens 31.12.2020 zu erklären.
3. Die Stadt Güglingen behält sich vor die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahrs zu widerrufen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Auf die Beschlussvorlage des Gemeinderats der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2016 (Vorlage-Nr.: 166/2016) wird verwiesen.

In der öffentlichen Sitzung am 08.11.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Bürgermeister spätestens bis 31.12.2016 eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG an das Finanzamt abgibt. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Stadt bis zum 31.12.2020 weiterhin das bisherige Recht, den § 2 Absatz 3 UStG, anwendet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30.04.2020 den Entwurf des sogenannten Corona-Steuerhilfegesetzes veröffentlicht. Dieses Gesetz ermöglicht eine Verlängerung der Übergangszeit bis hin zum 31.12.2022. Die Verlängerung der Übergangsfrist wird damit begründet, dass juristische Personen des öffentlichen

Rechts und hier insbesondere die Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie vordringlichere Arbeiten zu bewältigen haben.

Das Corona-Steuerhilfegesetz wurde im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens am 06.05.2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bundesrat am 05.06.2020 dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Dem § 27 UStG wird der neue Absatz 22a hinzugefügt. Danach wird die Übergangsregelung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG bis 31.12.2022 verlängert.

Die Verwaltung empfiehlt für die Stadt eine Verlängerung der Beibehaltung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31.12.2022. Es wird von Seiten der Verwaltung allerdings klargestellt, dass der 31.12.2022 lediglich den letztmöglichen Termin darstellt, zu dem die Änderung umgesetzt werden muss. Interne Zielsetzung ist es, die Rahmenbedingungen für einen Umstieg auf § 2 b UStG schnellstmöglich herzustellen.

03.12.2020 Wölfle / Behringer